# EWR-Regelungen
# Psychotherapie, Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie, Musiktherapie

Aktualisierter Ergebnisbericht

---

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Gesundheit Österreich
GmbH

# EWR-Regelungen
# Psychotherapie, Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie, Musiktherapie

Regelungen für die Berufsgruppen Psychotherapie,
Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Musiktherapie in fünf Mitgliedstaaten des EWR sowie der Schweiz

Aktualisierter Ergebnisbericht Dezember 2017 – Datenbasis Dezember 2015

Autorin/Autor:

Aida Tanios
Alexander Grabenhofer-Eggerth

Fachliche Begleitung durch das BMASGK:

Michael Kierein
Paula Lanske
Gabriele Jansky-Denk
Maria Sagl

Projektassistenz:

Menekse Yilmaz
Bettina Engel

Die Inhalte dieser Publikation geben den Standpunkt der Autorinnen/Autoren und nicht unbedingt jenen der Auftraggeberin / des Auftraggebers wieder.

Wien, im Jänner 2018
Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Gesundheit Österreich
GmbH

Zitiervorschlag: Tanios, Aida; Grabenhofer-Eggerth, Alexander (2018): EWR-Regelungen: Psychotherapie, Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie, Musiktherapie. Regelungen für die genannten Berufsgruppen in fünf Mitgliedstaaten des EWR sowie in der Schweiz. Gesundheit Österreich, Wien

Zl. P4/1/4763

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH –
Alle: Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: www.goeg.at

Der Umwelt zuliebe:
Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.

# Kurzfassung

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) beauftragte die Gesundheit Österreich GmbH / Geschäftsbereich ÖBIG (GÖG/ÖBIG) im Jahr 2015, die Dokumentation zu Regelungen und Ausbildungen der Berufsgruppen der Psychotherapie, Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie sowie Musiktherapie in den EWR-Staaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien[1], Italien sowie in der Schweiz aus den Jahren 2009/2010 (Bednar et al. 2011) zu aktualisieren und um den EWR-Staat Kroatien zu erweitern.

Die genannten Berufe sind in Österreich als unabhängige, selbstständige und freie Berufe gesetzlich geregelt. Die gegenständlichen Informationen bilden für das BMASGK eine Entscheidungsgrundlage in Hinblick auf die Zulassung von Bürgerinnen und Bürgern der genannten Länder zur Berufsausübung in diesen Berufen in Österreich.

Die vorliegende Arbeit stellt die Recherche-Ergebnisse vergleichend dar und macht sie auch für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich: Der Fokus der Informationen liegt auf den rechtlichen Regelungen in den einzelnen Staaten.

In vier von insgesamt sechs in die Recherche einbezogenen Staaten gibt es Regelungen bezüglich Psychotherapeutinnen und -therapeuten: Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz. Die Bestimmungen sind allerdings äußerst heterogen und reichen von einer umfassenden Reglementierung als Berufsgruppe – im Sinne der Definition in Artikel 3 (1) a der RL 2005/36/EG – bis hin zu vereinzelten Regelungselementen zur Berufsausübung unter definierten Rahmenbedingungen.

In vier Ländern – Großbritannien, Italien, Kroatien, Schweiz – bestehen Regelungen zu den Berufsgruppen der Klinischen Psychologie sowie Gesundheitspsychologie.

Die Berufsgruppe der Musiktherapeutinnen und -therapeuten ist bislang ausschließlich in Großbritannien und Italien geregelt. In den übrigen Staaten bestehen für die vier Berufsgruppen Ausbildungsangebote in unterschiedlichen Organisationsformen und auf unterschiedlichen Niveaus.

---

1
Mit Großbritannien wird in diesem Bericht vereinfacht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bezeichnet.

# Inhalt

Kurzfassung ..... III

Tabellen ..... VI

Abkürzungen ..... VII

1 Hintergrund, Zweck und Basis des Berichts ..... 1

2 Psychotherapeutinnen und -therapeuten ..... 3
2.1 Überblick ..... 3
2.2 Regelungselemente ..... 3
2.3 Hintergrundinformationen ..... 11

3 Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen sowie Gesundheitspsychologinnen und -psychologen ..... 12
3.1 Überblick ..... 12
3.2 Regelungselemente ..... 13
3.3 Hintergrundinformationen ..... 20

4 Musiktherapeutinnen und -therapeuten ..... 21

Literatur ..... 27

Rechtliche Regelungen ..... 28

# Tabellen

Tabelle 2.1: Psychotherapie – Berufsdefinition ..... 4
Tabelle 2.2: Rechtliche Regelungen bezüglich der Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und -therapeuten ..... 5
Tabelle 2.3: Rechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildung in Psychotherapie ..... 7
Tabelle 2.4: Anerkannte Psychotherapie-Methoden in den Staaten mit Psychotherapie-Regelungen ..... 10
Tabelle 2.5: Psychotherapie – Hintergrundinformationen ..... 11
Tabelle 3.1: Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie – Berufsdefinition ..... 13
Tabelle 3.2: Rechtliche Regelungen bezüglich der Berufsgruppen Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie ..... 16
Tabelle 3.3: Rechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildung in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie ..... 17
Tabelle 3.4: Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie – Hintergrundinformationen ..... 20
Tabelle 4.1: Berufsbild, rechtliche Regelungen bezüglich der Berufsgruppe der Musiktherapeutinnen und -therapeuten ..... 22
Tabelle 4.2: Qualifikationen/Weiterbildungsangebote in Musiktherapie bzw. im Rahmen von Kunsttherapie-Ausbildungen in Ländern ohne rechtliche Regelungen zur Berufsgruppe und ohne Berufsberechtigungen ..... 25


© GÖG, EWR-Regelungen

# Abkürzungen

| | |
|---|---|
| ACP | Association of Child Psychotherapists (Großbritannien) |
| Art | Artikel |
| BAG | Bundesarbeitsgemeinschaft Musiktherapie in Deutschland |
| BAG | Schweizer Bundesamt für Gesundheit |
| BAMT | British Association for Music Therapy |
| BGBl | Bundesgesetzblatt |
| BMG | Bundesministerium für Gesundheit |
| BMGF | Bundesministerium für Gesundheit und Frauen |
| BMASGK | Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz |
| BPS | British Psychological Society |
| div. | diverse |
| DMG | Deutsche Gesellschaft für Musiktherapie |
| ECTS | European Credit Transfer and Accumulation System |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| GP | Gesundheitspsychologie bzw. Angehörige dieser Berufsgruppe |
| HCPC | Health and Care Professions Council |
| KP | Klinische Psychologie bzw. Angehörige dieser Berufsgruppe |
| MT | Musiktherapie bzw. Angehörige dieser Berufsgruppe |
| NCP | National Contact Point |
| NHS | National Health System |
| NKS | Nationale Kontaktstelle |
| PLG | Sonstige Psychologieberufe im Gesundheitswesen bzw. Angehörige diese Berufsgruppe |
| PT | Psychotherapie bzw. Angehörige dieser Berufsgruppe |
| RL | Richtlinie |
| SGGPsy | Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie |
| SVKP | Schweizerische Vereinigung Klinischer Psychologinnen und Psychologen |
| u. a. | unter anderem |
| UKCP | United Kingdom Council for Psychotherapy |
| vgl. | vergleiche |
| z. B. | zum Beispiel |

# 1 Hintergrund, Zweck und Basis des Berichts

Der vorliegende Bericht stellt eine teilweise Aktualisierung und Erweiterung der Studie zu den EWR-Regelungen aus dem Jahr 2011 (Bednar et al. 2011) dar: Damals wurden die Regelungen zu den Berufsgruppen Psychotherapie, Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Musiktherapie auf Basis der RL 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erhoben und systematisch verglichen. In die Studie wurden 30 EWR-Staaten inkl. Österreich sowie die Schweiz mit einbezogen.

Die Berufsgruppen Psychotherapie, Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie sind in Österreich seit 1991 als unabhängige, selbstständige und freie Berufe gesetzlich reglementiert. Mit dem Musiktherapiegesetz von 2008 besteht auch für diese Berufsgruppe eine gesetzliche Grundlage.

Die Recherchen für den aktuellen Bericht umfassten die EWR-Staaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kroatien sowie die Schweiz. Kroatien wurde als neues EU-Mitglied[2] erstmals in die Recherchen mit einbezogen. Hintergrund der Arbeiten ist das Ziel des EWR, Hindernisse für den Personenverkehr und den Dienstleistungsverkehr zu beseitigen. Die Staatsangehörigen der EWR-Mitgliedstaaten können ihre Berufsqualifikation, die in einem der Mitgliedstaaten erworben wurde, unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem anderen Mitgliedstaat ausüben. Die erforderlichen Voraussetzungen werden nunmehr durch die RL 2005/36/EG (kurz: Berufsqualifikationsrichtlinie) festgelegt. Danach hat ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder zu dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Nachweis bestimmter Qualifikationen (wie sie beispielsweise in der gesetzlichen Regelung der Psychotherapie in Österreich vorgesehen sind) knüpft, die von einer Migrantin / einem Migranten in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen und reglementierten Berufsqualifikationen ebenfalls anzuerkennen. Dies gilt aber nur für den Fall, dass diese Qualifikationen auch im Herkunftsstaat berechtigen, denselben Beruf auszuüben (vgl. Art 1 der RL 2005/36/EG).

Bisher wurden die Ausbildungen in den Bereichen Psychotherapie, Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Musiktherapie in den europäischen Mitgliedstaaten nicht vollständig harmonisiert. Daher besteht auch kein Anerkennungs-Automatismus für die zwischen den Mitgliedstaaten migrierenden Angehörigen dieser Berufe. Stattdessen gilt das grundsätzliche System der allgemeinen Anerkennung von erworbenen Berufsqualifikationen. Dieses System erlaubt den Aufnahmestaaten die inhaltliche Qualifikation der Berufsangehörigen anhand eigener nationaler Ausbildungsvorgaben zu bewerten und bei wesentlichen Unterschieden allenfalls Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge) als Bedingung für die Berufsanerkennung festzulegen. Je unterschiedlicher die jeweiligen nationalen Regelungen aber sind,

---

2
Beitritt am 1. 7. 2013

umso schwieriger wird die gegenseitige Anerkennung. Nationale Prüfkriterien können neben inhaltlichen Anforderungen auch Regeln hinsichtlich der Organisation des Berufes und der beruflichen Standards betreffen.

Die vorliegende Arbeit erläutert, ob und welche Reglementierungen zu den vier Berufen in den EWR-Staaten und der Schweiz bestehen, welche Ausbildungen für die Ausübung der Berufe erforderlich sind und steht den zuständigen Behörden als Entscheidungsgrundlage bei der Berufszulassung von EWR-Bürgerinnen/Bürgern zur Verfügung.

Darüber hinaus informiert dieser Bericht Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen, Gesundheitspsychologinnen und -psychologen sowie Musiktherapeutinnen und -therapeuten über die Möglichkeit der Berufsausübung in einem anderen EWR-Staat.

## Datenbasis

Informationen zu den vier Berufsgruppen wurden in verschiedenen Quellen, v. a. online, recherchiert (z. B. Gesetzestexte). Zudem wurden Kontaktstellen der jeweiligen Berufsgruppen in Berufsverbänden oder Ministerien kontaktiert – diese Kontakte wurden teilweise der „Reglementierte Berufe Datenbank“[3] der Europäischen Kommission oder europäischen Schirmorganisationen der Berufsgruppen entnommen. Diese Datenbank wurde auch verwendet, um grundlegende Informationen zur Reglementierung der Berufe abzurufen.

In den Tabellen sind nur jene Länder angeführt, zu denen Informationen gefunden werden konnten. Um den Vergleich mit der österreichischen Situation zu erleichtern, wurden die entsprechenden Informationen für Österreich am Ende jeder Tabelle ergänzt. Trotz sorgfältiger Arbeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhaltenen Informationen unvollständig oder in Details bzw. in der Übersetzung missverständlich sind. Auch die Aktualität kann aufgrund eventuell nach dem Erhebungszeitpunkt stattgefundener Reformen beeinträchtigt sein. Wo keine Veränderungen festgestellt werden konnten, wurden die Informationen aus den Recherchen 2009/2010 (s. Bednar et al. 2011) beibehalten.

3
http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=homepage


© GÖG, EWR-Regelungen

# 2 Psychotherapeutinnen und -therapeuten

## 2.1 Überblick

In vier der insgesamt sechs in die Recherchen einbezogenen Staaten bestehen Regelungen, die die Ausbildung und/oder Berufsausübung betreffen. Auch in Österreich ist der Beruf der Psychotherapeutin / des Psychotherapeuten reglementiert.[4]

- Neben Österreich existiert nur in Deutschland ein Berufsgesetz, das ausschließlich auf Psychotherapeutinnen und -therapeuten bzw. die Psychotherapie bezogen ist und u. a. Ausbildung und Titelschutz regelt.
- In der Schweiz ist der Psychotherapieberuf mittlerweile einheitlich geregelt – zuvor gab es zahlreiche Unterschiede in den Regelungen zwischen den Kantonen.
- In Frankreich sind in einem umfassenden Gesetz zur öffentlichen Gesundheit der Titelschutz und der Zugang zur Ausbildung geregelt.
- In Italien ist die Berufsgruppe der Psychologinnen und Psychologen reglementiert und Psychotherapie wird als Teil ihrer Tätigkeit definiert, die allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeübt werden darf.
- In Großbritannien und Kroatien gibt es keine rechtlichen Regelungen.

## 2.2 Regelungselemente

Tabelle 2.1, Tabelle 2.2 und Tabelle 2.3 zeigen die rechtlichen Grundlagen der Berufsgruppe sowie deren Umfang. Im Folgenden werden diese Informationen in komprimierter Form dargestellt:

### Berufsbild

In vier Ländern konnten gesetzliche/behördliche Berufsbilder, -definitionen bzw. Tätigkeitsbeschreibungen identifiziert werden. Für Italien und Kroatien gibt es dazu keine Informationen.

---

4
Seit 26. 2. 2016 ist in Österreich das geänderte EWR-Psychotherapiegesetz in Kraft, nach dem auch die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zur Berufsausübung als Psychotherapeut/in vorgesehen ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Bundesgesetz über die Niederlassung und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs von Psychotherapeuten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum BGBl I 2016/9 § 3a Abs 1). Aus diesem Grund sind die in anderen Ländern reglementierten Berufe „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in" gegebenenfalls für die Anerkennung zur Berufsausübung in Österreich relevant.

In Deutschland besteht eine Definition im Psychotherapeutengesetz, während die Tätigkeitsbeschreibung für Frankreich aus der „Reglementierte Berufe Datenbank" der Europäischen Kommission (engl. *Regulated Professions Database*) entnommen werden konnte. Für Großbritannien wurde von der Website des öffentlichen Gesundheitsdienstes National Health Service (NHS choices) eine Berufsbeschreibung für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten entnommen. Im österreichischen Psychotherapiegesetz ist eine *Berufsumschreibung* enthalten (siehe Tabelle 2.1).

## Titelschutz

Der Titel einer Psychotherapeutin / eines Psychotherapeuten ist in drei der sechs Länder – wie auch in Österreich – geschützt: Deutschland, Frankreich und Schweiz (siehe Tabelle 2.2).

In Großbritannien, Italien und Kroatien gibt es keine diesbezüglichen Regelungen. Allerdings ist im italienischen Berufsregister der Psychologenkammer neben dem geschützten Titel „psicologo" vermerkt, wer eine Spezialisierung in Psychotherapie aufweist und damit die Berechtigung zur Ausübung der Psychotherapie innehat.

Tabelle 2.1:
Psychotherapie – Berufsdefinition

| Staat | Gesetzliche/behördliche Definition und Beschreibung des Berufes |
|---|---|
| Deutschland | „(3) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. (BGBl I 1998/1311 § 1 Art 1 (3))." |
| Großbritannien | Psychotherapie ist eine Therapieform zur Behandlung emotionaler Probleme und verschiedener Zustände psychischer Verfassung. Sie beinhaltet Gespräche mit einer/einem ausgebildeten Therapeutin/Therapeuten – einzeln, in der Gruppe oder gemeinsam mit dem/der (Ehe-)Partner/in. Sie erlaubt einen vertieften Einblick in die eigenen Probleme und Sorgen sowie den Umgang mit problematischen Gewohnheiten und einer großen Bandbreite an psychischen Erkrankungen wie Depression und Schizophrenie. Psychotherapie beinhaltet üblicherweise Gespräche, jedoch können zuweilen auch andere Methoden, wie etwa Kunst, Musik, Schauspiel und Bewegung, verwendet werden. Psychotherapie kann dabei helfen, die eigenen Gefühle sich selbst und anderen – v. a. Familie und Nahestehenden – gegenüber zu erörtern. In manchen Fällen werden gemeinsame Therapiesitzungen für Paare oder Familien angeboten.<br>(Arbeitsübersetzung zu nachstehendem Originalzitat)<br>„Psychotherapy is a type of therapy used to treat emotional problems and mental health conditions. It involves talking to a trained therapist, either one-to-one, in a group or with your wife, husband or partner. It allows you to look deeper into your problems and worries, and deal with troublesome habits and a wide range of mental disorders, such as depression and schizophrenia. Psychotherapy usually involves talking, but sometimes other methods may be used – for example, art, music, drama and movement. Psychotherapy can help you discuss feelings you have about yourself and other people, particularly family and those close to you. In some cases, couples or families are offered joint therapy sessions together."<br>(NHS choices; http://www.nhs.uk/conditions/Psychotherapy/Pages/Introduction.aspx) |

Fortsetzung nächste Seite


© GÖG, EWR-Regelungen

Fortsetzung Tabelle 2.1

| Staat | Gesetzliche/behördliche Definition und Beschreibung des Berufes |
|---|---|
| Österreich | „Berufsumschreibung<br>**§ 1.** (1) Die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewußte und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.<br>(2) Die selbständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden." (BGBl 1990/361 §1) |

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG

Tabelle 2.2:
Rechtliche Regelungen bezüglich der Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und -therapeuten

| Rechtliche Regelungen | | |
|---|---|---|
| **Staat** | **Bezeichnung der Regelung** | **Geschützte Titel** |
| Deutschland | BGBl I 1998/1311 (Psychotherapeutengesetz PsychTh-G) | Psychologische Psychotherapeutin<br>Psychologischer Psychotherapeut<br>Psychotherapeutin<br>Psychotherapeut<br>Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin<br>Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut<br>„Die Bezeichnung ‚Psychotherapeut' oder ‚Psychotherapeutin' darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden." (BGBl. I 1998/1311 Art 1 § 1 (1)) |
| Frankreich | Gesetz n° 2004-806 vom 9. August 2004, novelliert durch das Gesetz 2009-879 vom 21. Juli 2009.<br>Décret n° 2010-534 vom 20. Mai 2010<br>Arrêté du 9 juin 2010 relatif aux demandes d'inscription au registre national des psychothérapeutes<br>Décret n° 2012-695 du 7 mai 2012 modifiant le décret n° 2010-534 du 20 mai 2010 relatif à l'usage du titre de psychothérapeute. | Psychothérapeute |
| Italien | Gesetz Nr. 56 vom 18. Februar 1989<br>Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 328 vom 5. Juni 2001 | — |
| Schweiz | Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 | Eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut<br>Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin |
| Österreich | BGBl I 1990/361 (Psychotherapiegesetz) | Psychotherapeut<br>Psychotherapeutin |

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG

## Ausbildung

In vier Ländern gibt es nähere rechtliche Bestimmungen zur Psychotherapieausbildung: Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz.

In Deutschland reglementiert das Psychotherapeutengesetz umfassend Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung der Ausbildung.

In Frankreich ist festgelegt, welche Berufsgruppen zur Ausbildung zugelassen sind und wie viele Stunden jeweils in welchem Ausbildungsfach zu erbringen sind. Die Stundenanzahl pro Fach hängt dabei vom Ausgangsberuf ab. Die theoretische und praktische Ausbildung soll nach dem Gesetzestext in klinischer Psychopathologie, nicht in Psychotherapie, erfolgen. Im Gesetz wird keine Verpflichtung zur Psychotherapieausbildung erwähnt, um den Titel führen zu können.

Das italienische Psychologengesetz regelt die Zugangsvoraussetzungen zu den Spezialisationskursen, etwa für Psychotherapie. Die Ausbildung an den Universitäts-Fachschulen ist durch die Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 162 vom 10. März 1982 geregelt. Für die Ausbildung an staatlich anerkannten privaten Ausbildungsinstituten gelten Richtlinien ohne legistischen Charakter.

In der Schweiz bilden das Psychologieberufegesetz, die Psychologieberufeverordnung und die Verordnung über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildung die rechtliche Grundlage für die Weiterbildung in Psychotherapie.

Das österreichische Psychotherapiegesetz führt u. a. die Anforderungen an das psychotherapeutische Propädeutikum und Fachspezifikum aus.

### *Zugangsvoraussetzungen*

In allen vier Ländern mit Ausbildungsregelungen gibt es Zugangsvoraussetzungen. Während in Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz ausschließlich Psychologieberufe (und für die hier nicht näher behandelten Arztberufe) zur Ausbildung in Psychotherapie zugelassen sind, ist der Zugang in Österreich für mehrere Berufsgruppen möglich (siehe Tabelle 2.3).

### *Ausbildungsumfang*

Der Umfang der Ausbildung variiert zwischen den Ländern, aber auch innerhalb der Staaten und reicht von zwei Monaten bei entsprechendem Ausgangsberuf (Frankreich) bis zu mehreren Jahren (z. B. Deutschland, Österreich).


© GÖG, EWR-Regelungen

*Eigentherapie und Supervision*

Die deutschen Bestimmungen verlangen nach mindestens 120 Stunden Selbsterfahrung sowie zumindest 600 Behandlungsstunden unter Supervision, davon mindestens 150 Supervisionsstunden, bei denen mindestens 50 als Einzelsupervision durchzuführen sind. Zu Frankreich und Italien liegen keine Informationen vor.

In der Schweiz umfassen die Mindeststandards 500 Einheiten eigener psychotherapeutischer Tätigkeit unter Supervision, 150 Stunden Supervision, davon mindestens 50 im Einzelsetting und zumindest 100 Einheiten Selbsterfahrung mit zumindest 50 Einheiten im Einzelsetting. Je nach Ausrichtung des Weiterbildungsganges werden mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung verlangt.

Die österreichische Reglementierung verlangt im psychotherapeutischen Propädeutikum jeweils mindestens 20 Stunden begleitende Teilnahme an einer Praktikumssupervision und 50 Stunden Einzel- und Gruppenselbsterfahrung. Im Fachspezifikum sind mindestens 30 Stunden begleitende Teilnahme an einer Praktikumssupervision, mindestens 120 Stunden der verlangten psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision und mindestens 200 Stunden Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung zu absolvieren.

Tabelle 2.3:
Rechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildung in Psychotherapie

| Staat | Rechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildung in Psychotherapie |
|---|---|
| Deutschland | Das Psychotherapeutengesetz (BGBl I 1998/1311) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (BGBl. I 1998/3749) regeln Folgendes:<br><br>Voraussetzung:<br>Für Psychologische Psychotherapeuten: Eingangsstudium in Psychologie mit bestandener Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt.<br>Für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten: Psychologiestudium wie oben oder Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer Hochschule<br><br>Ausbildung:<br>Postgraduale Ausbildung an Hochschulen oder anderen anerkannten Einrichtungen im Ausmaß von 3 Jahren auf Vollzeitbasis oder von 5 Jahren auf Teilzeitbasis; Gesamtumfang von mindestens 4.200 Stunden; eingehende Kenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie und eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren; praktische Tätigkeit in einer Einrichtung; schließt mit staatlicher Prüfung ab. Theoretische Ausbildung von mind. 600 Stunden in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.<br><br>Ausbildungsinhalte:<br>Praktische Ausbildung von mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens 6 Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 als Einzelsupervision durchzuführen sind; Praktische Tätigkeit von mindestens 1.800 Stunden unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht für die Dauer von mind. 1 Jahr in Abschnitten von mind. 3 Monaten an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, an der jeweils psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden (insgesamt 1.200 Stunden; Beteiligung an Diagnostik und Therapie von mindestens 30 Patientinnen/Patienten) und für mindestens 6 Monate an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes / einer Ärztin, der/die die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf, oder eines/einer Psychologischen Psychotherapeuten/-therapeutin (insgesamt 600 Stunden). |

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 2.3 – Seite 2 von 3

| Staat | Rechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildung in Psychotherapie |
|---|---|
| Deutschland | Selbsterfahrung von mindestens 120 Stunden bei anerkannten Supervisorinnen/Supervisoren (Voraussetzungen der Anerkennung sind in den beiden Verordnungen festgelegt).<br><br>Die staatliche Prüfung umfasst einen mündlichen und einen schriftlichen Teil und erstreckt sich auf eingehende Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und schwerpunktmäßig auf das Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung gewesen ist sowie auf medizinische Ausbildungsinhalte. Sie ist vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen. |
| Frankreich | Nach dem Gesetz n° 2004-806 vom 9. August 2004 ist der Titel „Psychothérapeute“ geschützt, konkretisiert durch das Anwendungsdekret von 2010, in dem folgende Ausbildungsanforderungen definiert werden:<br><br>Ausbildungsabschluss in Medizin (allgemein oder fachspezifisch), Psychologie (jede Spezialisierung auf Master-Niveau), Psychoanalyse (Master) oder Zugehörigkeit zu einer Psychoanalytikervereinigung.<br><br>Theoretische und praktische Ausbildung in klinischer Psychopathologie, definiert durch das Gesetz; die Anzahl der erforderlichen Stunden hängt von der Grundausbildung ab. |
| Italien | Gesetz Nr. 56 vom 18. Februar1989: Berufsordnung für Psychologinnen/Psychologen bzw. „Italienisches Psychologengesetz“ (L. febbraio 1989, n. 56 (1). Artikel 3 (Übergangsbestimmungen in Artikel 35) regelt die Voraussetzungen: Promotion in Psychologie oder Medizin/Chirurgie und Erwerb einer besonderen (postgradualen) Berufsausbildung in mind. vierjährigen Spezialisierungskursen, durch welche eine angemessene psychotherapeutische Ausbildung und Schulung vermittelt wird.<br><br>Die Ausbildung an den Universitäts-Fachschulen ist durch die Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 162 vom 10. März 1982 geregelt:<br>» Die Spezialisierungskurse werden an Spezialisierungsschulen durchgeführt.<br>» Bei erfolgreichem Abschluss des Spezialisierungskurses wird von der Universität ein Diplom („diploma di specializzazione“; gebräuchliche Abkürzung: DS) und ein Titel verliehen.<br><br>Für die Ausbildung an staatlich anerkannten privaten Ausbildungsinstituten gelten folgende Richtlinien (kein legistischer Charakter):<br>» Zulassungsvoraussetzung ist eine Berufsberechtigung in Psychologie oder Medizin/Chirurgie, d. h. die Betreffenden müssen als Mitglied der Psychologenkammer in die Liste der Psychologen bzw. als Mitglied der Ärztekammer in die Liste der Ärzte eingetragen sein.<br>» Der Gesamtumfang des vierjährigen Spezialisierungskurses in Psychotherapie beträgt<br>» mind. 1.200 Stunden in Theorie und Praxis, sowie<br>» mind. 400 Stunden Besuch („frequentare“) von psychosozialen Diensten oder Äquivalentem. |
| Schweiz | Nach dem PsyG werden ein anerkannter Hochschulabschluss in Psychologie sowie genügende Studienleistung in Klinischer Psychologie und Psychopathologie während der Ausbildung in Psychologie vorausgesetzt.<br><br>Inhalte und Dauer der *theoretischen* Ausbildung:<br>» **Mindeststandards:** mindestens 500 Einheiten (EH)<br>» Die Weiterbildung vermittelt mindestens *ein* umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.<br>» Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:<br>» Klärung des therapeutischen Auftrags<br>» Indikation und Therapieplanung<br>» Diagnostik und diagnostische Verfahren<br>» Exploration, therapeutisches Interview<br>» Behandlungsstrategien und -techniken<br>» Beziehungsgestaltung<br>» Evaluation des Therapieverlaufs |

Fortsetzung nächste Seite



© GÖG, EWR-Regelungen

Fortsetzung Tabelle 2.3 – Seite 3 von 3

| Staat | Rechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildung in Psychotherapie |
|---|---|
| Schweiz | Inhalte und Dauer der praktischen Ausbildung:<br>» Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mind. 500 EH; mind. 10 behandelte oder in Behandlung befindliche, dokumentierte und supervidierte Fälle<br>» Supervision: mind. 150 EH, davon mind. 50 EH im Einzelsetting<br>» Selbsterfahrung: mind. 100 Einheiten, davon mind. 50 EH im Einzelsetting<br>» Weitere EH Supervision oder Selbsterfahrung: mind. 50 weitere EH Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs<br>» Klinische Praxis: mind. 2 Jahre zu 100 Prozent in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mind. 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung |
| Österreich | Psychotherapiegesetz § 2 bis § 10 (BGBl 1990/361):<br><br>Voraussetzungen:<br>1. Für Psychotherapeutisches Propädeutikum:<br>» Reifeprüfung oder abgeschlossene Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege oder<br>» im gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder<br>» positives Gutachten des Psychotherapiebeirates<br><br>2. Für Psychotherapeutisches Fachspezifikum:<br>Abgeschlossenes Propädeutikum und entweder<br>» positives Gutachten des Psychotherapiebeirates oder<br>» abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Gesundheits-und Krankenpflege, gehobener medizinisch-technischer Dienst, Sozialarbeit, Pflichtschullehrer/in, Ehe- und Familienberatung, Musiktherapie oder<br>» abgeschlossenes Studium der Medizin, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie oder für das Lehramt an höheren Schulen<br><br>Ausbildung:<br>1. Psychotherapeutisches Propädeutikum:<br>» mind. 765 Stunden theoretische Ausbildung<br>» mind. 550 Stunden praktischer Teil:<br>» davon mind. 480 Stunden Praktikum unter Aufsicht des Leiters / der Leiterin einer anerkannten Einrichtung im psychosozialen Feld des Gesundheits- und Sozialwesens<br>» davon mind. 20 Stunden begleitende Teilnahme an einer Praktikumssupervision<br>» davon mind. 50 Stunden Einzel- und Gruppenselbsterfahrung<br><br>2. Psychotherapeutisches Fachspezifikum:<br>» mind. 300 Stunden theoretische Ausbildung<br>» mind. 1.600 Stunden praktischer Teil:<br>» davon mind. 100 Stunden für Schwerpunktbildung je nach methodenspezifischer Ausrichtung<br>» davon mind. 550 Stunden Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse und Erfahrungen in anerkannten Einrichtungen<br>» davon mind. 30 Stunden begleitende Teilnahme an einer Praktikumssupervision<br>» davon mind. 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen und mindestens 120 Stunden unter Supervision<br>» davon mind. 200 Stunden Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung |

Anm.: Seit 26. 2. 2016 ist in Österreich das geänderte EWR-Psychotherapiegesetz in Kraft, nach dem auch die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zur Ausübung des Psychotherapeutenberufs vorgesehen ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Bundesgesetz über die Niederlassung und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs von Psychotherapeuten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum BGBl I 2016/9 § 3a Abs 1). Aus diesem Grund sind die in anderen Ländern reglementierten Berufe „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in" gegebenenfalls für die Anerkennung zur Berufsausübung in Österreich relevant.

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG

*Anerkannte Psychotherapiemethoden*

Lediglich in Deutschland und Österreich gibt es anerkannte Verfahren der Psychotherapie. In Deutschland orientieren sich die für die Anerkennung zuständigen Bundesländer an den Gutachten, die vom wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie erstellt werden. Dabei wird unterschieden zwischen Verfahren, die wissenschaftlich anerkannt und für die Ausbildung empfohlen wurden und jenen wissenschaftlich anerkannten Methoden, die als nicht empfehlenswert für die Ausbildung erachtet wurden. Eine weitere Besonderheit stellen die sogenannten Richtlinienverfahren in Deutschland dar: Nur diese Verfahren ermöglichen die Verrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen.

Tabelle 2.4:
Anerkannte Psychotherapie-Methoden in den Staaten mit Psychotherapie-Regelungen

| Staat | Rechtliche Regelungen bezüglich Ausbildung in Psychotherapie |
|---|---|
| Deutschland | Die Anerkennung von Verfahren nach §11 PsychTh-G für die vertiefte Ausbildung (§1 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und § 1 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) erfolgt durch Verordnungen auf Länderebene. Diese orientieren sich an den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP; setzt sich aus Mitgliedern der Bundespsychotherapeutenkammer sowie Vertretern der ärztlichen Psychotherapeuten in der Bundesärztekammer zusammen). In der folgenden Auflistung werden ausschließlich Verfahren zur Behandlung Erwachsener berücksichtigt:<br><br>Für die vertiefte Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gem. § 1 Abs 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten empfohlen:<br>» Gesprächspsychotherapie (eingeschränkt auf die Behandlung von Erwachsenen)<br>» Psychodynamische Psychotherapie[5] (eingeschränkt auf die Behandlung von Erwachsenen)<br>» Systemische Therapie (Behandlung Kinder, Jugendliche und Erwachsene)<br>» Verhaltenstherapie (Behandlung Kinder, Jugendliche und Erwachsene) |
| Österreich | » Tiefenpsychologisch-psychodynamische Orientierung<br>» Psychoanalytische Methoden<br>» Analytische Psychologie<br>» Gruppenpsychoanalyse / Psychoanalytische Psychotherapie<br>» Individualpsychologie<br>» Psychoanalyse / Psychoanalytische Psychotherapie<br>» Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie<br>» Tiefenpsychologisch fundierte Methoden<br>» Autogene Psychotherapie<br>» Daseinsanalyse<br>» Dynamische Gruppenpsychotherapie<br>» Hypnosepsychotherapie<br>» Katathym-Imaginative Psychotherapie<br>» Konzentrative Bewegungstherapie<br>» Transaktionsanalytische Psychotherapie |

Fortsetzung nächste Seite

5
Wird vom WBP als ein Verfahren gesehen, unter dem tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien und die psychoanalytischen Therapien zusammengefasst werden.


© GÖG, EWR-Regelungen

Fortsetzung Tabelle 2.4

| Staat | Rechtliche Regelungen bezüglich Ausbildung in Psychotherapie |
|---|---|
| Österreich | » Humanistisch-existenzielle Orientierung<br>» Existenzanalyse<br>» Existenzanalyse und Logotherapie<br>» Gestalttheoretische Psychotherapie<br>» Integrative Gestalttherapie<br>» Integrative Therapie<br>» Klientenzentrierte Psychotherapie<br>» Person(en)zentrierte Psychotherapie<br>» Psychodrama<br>» Systemische Orientierung<br>» Neuro-Linguistische Psychotherapie<br>» Systemische Familientherapie<br>» Verhaltenstherapeutische Orientierung<br>» Verhaltenstherapie<br>(BMG 2014) |

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG

## 2.3 Hintergrundinformationen

Tabelle 2.5:
Psychotherapie – Hintergrundinformationen

| Staat | Beruf | Informelle Hintergrundinformationen |
|---|---|---|
| Deutschland | PT | „Richtlinienverfahren" des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA; nur diese Psychotherapie-Verfahren werden von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt):<br>» Verhaltenstherapie<br>» Psychoanalytisch begründete Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sowie Analytische Psychotherapie) |
| Frankreich | PT | Tätigkeitsbeschreibung:<br>Der Psychotherapeut ist verantwortlich für die Behandlung von Menschen mit psychischen Schwierigkeiten, etwa Verhaltensproblemen, sexuellen oder psychosomatischen Schwierigkeiten. Er unterstützt bei der Konfrontation mit existenziellen Problemen: Schüchternheit, Komplexe, Trennung, Phobie, Trauma, Trauer usw. (frei nach einer maschinellen Übersetzung formuliert; Original wurde der Regulated Professions Database entnommen) |
| Großbritannien | PT | Anforderungen des NHS an Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind sehr allgemein gehalten. Sie enthalten den Hinweis, dass in den jeweiligen Tätigkeitsprofilen genauere Anforderungen bekanntgegeben werden. |
| | | Es gibt keine rechtlichen Vorschriften zur Ausbildung.<br>Organisationen, die akkreditierte Ausbildungswege bieten, müssen die Standards des United Kingdom Council for Psychotherapy (UKCP) einhalten. |
| Schweiz | PT | Tätigkeitsbeschreibung:<br>Psychotherapeutinnen und -therapeuten behandeln Menschen mit psychischen Störungen und Krankheiten mit (primär) psychologischen Mitteln (Schweizerischer Bundesrat 2009). |

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG

# 3 Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen sowie Gesundheitspsychologinnen und -psychologen

## 3.1 Überblick

In vier Staaten (Großbritannien, Italien, Kroatien, Schweiz) existieren rechtliche Regelungen zu Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie bzw. zu deren Ausbildung.

Ein Überblick über die Elemente der Regelungen bezüglich der beiden Berufsgruppen wird in den Tabellen 3.2 und 3.3 gegeben. In Großbritannien und der Schweiz existieren geschützte Titel für Klinische Psychologie bzw. Gesundheitspsychologie. In Italien sowie Kroatien sind die Titel der Grundberufe für Psychologie geschützt.

In Italien werden die beiden Berufsgruppen zwar nicht im Psychologengesetz geregelt, die Ausbildung der beiden Berufsgruppen wird aber über entsprechende Verordnungen des Wissenschaftsministeriums festgelegt.

Der kroatische Psychology Practice Act reglementiert den Beruf *psiholog* und verweist hinsichtlich angemessener Weiterbildung in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie auf die Verantwortlichkeit der Psychologenkammer.

In Österreich sind die Bestimmungen in einem Psychologengesetz formuliert.

In Frankreich sind die Berufsgruppen der Klinischen Psychologinnen / Klinischen Psychologen sowie Gesundheitspsychologinnen und -psychologen nicht reglementiert und die entsprechenden Titel nicht geschützt. Für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen sind entweder eine Schwerpunktsetzung in Klinischer Psychologie im Laufe des Universitätsstudiums oder eine daran anschließende praktische (zum Teil supervidierte) Tätigkeit in einem einschlägigen Bereich Voraussetzungen.

In Deutschland gibt es weder für die Berufsgruppen der Klinischen Psychologinnen / Klinischen Psychologen oder der Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, noch der Psychologinnen und Psychologen rechtliche Regelungen und somit auch keinen Titelschutz.


© GÖG, EWR-Regelungen

## 3.2 Regelungselemente

Ein Überblick über die Elemente der Regelungen bezüglich der beiden Berufsgruppen wird in den Tabellen 3.2 und Tabelle 3.3 gegeben. In Großbritannien und der Schweiz bestehen geschützte Titel für Klinische Psychologie bzw. Gesundheitspsychologie. In Italien sowie Kroatien sind die Titel der Grundberufe für Psychologie geschützt.

Tabelle 3.1:
Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie – Berufsdefinition

| Staat | Gesetzliche/behördliche Definition und Beschreibung des Berufes | |
|---|---|---|
| | Klinische Psychologie | Gesundheitspsychologie |
| Großbritannien | Berufsbild:<br>Das *Health and Care Professions Council* (HCPC) als regulierende Instanz verweist auf die British Psychological Society (BPS), die den Beruf wie folgt beschreibt:<br><br>Klinische Psychologen zielen auf die Reduktion von psychologischem Stress sowie die Verbesserung und Förderung des psychologischen Wohlbefindens ab. Sie befassen sich mit geistigen und körperlichen Gesundheitsproblemen einschließlich Ängstlichkeit, Depression, Beziehungsprobleme, Abhängigkeiten, Lernbehinderungen, kinder- und familienbezogene Probleme sowie schwere psychische Krankheiten.<br><br>Tätigkeitsbereich:<br>Das *Health and Care Professions Council* (HCPC) verweist auf die *British Psychological Society* (BPS), die den Tätigkeitsbereich wie folgt beschreibt:<br><br>Klinische Psychologen arbeiten meist direkt mit einzelnen Menschen oder Gruppen.<br><br>Zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören die klinische Begutachtung unter Verwendung von unterschiedlichen Methoden wie psychometrischen Tests, Interviews und direkten Verhaltensbeobachtung. Auf Basis der Begutachtung werden Therapie und Beratung durchgeführt oder Empfehlungen ausgesprochen.<br><br>Normalerweise arbeiten Klinische Psychologen als Mitglied eines Teams z. B. mit Sozialarbeitern, Ärzten und anderen Gesundheitsberufen zusammen. Der Großteil ist im *National Health System* (NHS) tätig, das eine klar definierte Laufbahnstruktur hat. Einige sind auch im privaten Sektor tätig. Ein weiterer Tätigkeitsbereich ist die Ausbildung, Lehre und Forschung in Universitäten. | Berufsbild:<br>Das *Health and Care Professions Council* (HCPC) als regulierende Instanz verweist auf die *British Psychological Society* (BPS), die den Beruf wie folgt beschreibt:<br><br>Gesundheitspsychologie ist ein relativ neuer Bereich, in dem psychologische Prinzipien zur Förderung von Veränderungen in Haltungen, Verhalten und Denken von Menschen über Gesundheit und Krankheit verwendet werden.<br><br>Tätigkeitsbereich:<br>Gesundheitspsychologinnen und -psychologen arbeiten in Themenbereichen wie Raucherentwöhnung, Hautschutz oder Förderung von *safer sex*. Das Ziel ist ein guter Gesundheitszustand und die Verhütung von Krankheit. |

Fortsetzung nächste Seite

| Staat | Gesetzliche/behördliche Definition und Beschreibung des Berufes | |
|---|---|---|
| | Klinische Psychologie | Gesundheitspsychologie |
| Österreich | „§ 22. (1) Die Berufsausübung der Klinischen Psychologie umfasst unter Einsatz klinisch-psychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes, die Untersuchung, Auslegung und Prognose des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen und störungsbedingten und störungsbedingenden Einflüssen darauf, weiters die klinisch-psychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen.<br><br>(2) Der den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich, der den gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt, umfasst<br><br>1. die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten sowie<br><br>2. aufbauend auf Z 1 die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensformen in Bezug auf psychische Störungen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die das menschliche Erleben und Verhalten beeinflussen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die durch menschliches Erleben und Verhalten beeinflusst werden.<br><br>(3) Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen insbesondere klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten sowie<br><br>1. die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, die aufbauend auf klinisch-psychologische Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert ist.<br><br>2. klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen,<br><br>3. die klinisch-psychologische Evaluation. | „§ 13. (1) Die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel umfasst Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte. Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung und der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.<br><br>(2) Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, der den gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt, umfasst<br><br>1. die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen,<br><br>2. aufbauend auf Z 1 die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen,<br><br>3. gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt,<br><br>4. gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie<br><br>5. die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung. |

Fortsetzung nächste Seite



© GÖG, EWR-Regelungen

Fortsetzung Tabelle 3.1 – Seite 3 von 3

| Staat | Gesetzliche/behördliche Definition und Beschreibung des Berufes | |
|---|---|---|
| | Klinische Psychologie | Gesundheitspsychologie |
| Österreich | (4) Die Ausübung der klinisch-psychologischen Tätigkeiten gemäß Abs. 2 und die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs. 3 ist den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehalten.<br><br>(5) Personen, die nicht zur Berufsausübung der Klinischen Psychologie berechtigt sind, ist die Ausübung von Tätigkeiten gemäß Abs. 2 und die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs. 3 verboten.<br><br>(6) Durch die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 wird der durch das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, durch das Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder durch das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelte Tätigkeitsbereich nicht berührt. Ebenso werden durch die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 Tätigkeiten durch Psychologinnen und Psychologen in jenem Umfang nicht berührt, als für diese Tätigkeiten besondere gesetzliche Regelungen bestehen." (BGBl I 2013/182) | (3) Die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie ist den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehalten. Anderen Personen, die nicht zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, ist die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie verboten.<br><br>(4) Durch die Bestimmungen des Abs. 3 wird der durch das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, durch das Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder durch das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelte Tätigkeitsbereich nicht berührt. Ebenso werden durch die Bestimmungen des Abs. 3 Tätigkeiten durch Psychologinnen und Psychologen in jenem Umfang nicht berührt, als für diese Tätigkeiten besondere gesetzliche Regelungen bestehen." (BGBl I 2013/182) |

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG

*Berufsbild*

Lediglich für zwei der sechs recherchierten Staaten wurden Berufsbeschreibungen identifiziert:

In Großbritannien gibt es Darstellungen der British Psychological Society, auf die auch das *Health and Care Professions Council* verweist. Für die Schweiz wurden Definitionen der Schweizerischen Vereinigung Klinischer Psychologinnen und Psychologen sowie der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspsychologie herangezogen.

In Österreich finden sich im Psychologengesetz *Berufsumschreibungen* für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie.

*Titelschutz*

In Großbritannien und der Schweiz bestehen geschützte Titel für Klinische Psychologie bzw. Gesundheitspsychologie. In Italien sowie Kroatien sind die Titel der Grundberufe für Psychologie geschützt.

Tabelle 3.2:
Rechtliche Regelungen bezüglich der Berufsgruppen Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie

| Rechtliche Regelungen | | | |
|---|---|---|---|
| **Staat** | **Berufsgruppe** | **Bezeichnung der Regelung** | **Geschützte Titel** |
| Großbritannien | KP | Health and Social Work Professions Order 2001 | practitioner psychologist und registered psychologist. Beides sind generische Titel, unter denen 7 Spezialisierungen zusammengefasst werden, u. a.: clinical psychologist |
| | GP | Health and Social Work Professions Order 2001 | practitioner psychologist und registered psychologist. Beides sind generische Titel, unter denen 7 Spezialisierungen zusammengefasst werden, u. a.: health psychologist |
| Italien | KP und GP | Im Gesetz Nr. 56 vom 18. Februar 1989 (Berufsordnung für Psychologen = „Italienisches Psychologengesetz") wird der Beruf definiert, werden die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit angegeben, das Berufsregister und die Psychologenkammer festgelegt. | |
| Schweiz | KP | » Psychologieberufegesetz PsyG<br>» Psychologieberufeverordnung PsyV<br>» Verordnung über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildung AkkredV-PsyG | eidgenössisch anerkannte Klinische Psychologin<br>eidgenössisch anerkannter Klinischer Psychologe |
| | GP | » Psychologieberufegesetz PsyG<br>» Psychologieberufeverordnung PsyV<br>» Verordnung über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildung AkkredV-PsyG | Eidgenössisch anerkannte Gesundheitspsychologin<br>Eidgenössisch anerkannter Gesundheitspsychologe |
| Österreich | KP | Psychologengesetz 2013 (BGBl I 2013/182) | Klinischer Psychologe<br>Klinische Psychologin |
| | GP | Psychologengesetz 2013 (BGBl I 2013/182) | Gesundheitspsychologe<br>Gesundheitspsychologin |

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG


© GÖG, EWR-Regelungen

## Ausbildung

Alle Staaten mit Ausbildungsregelungen setzen für die Qualifikation in Klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie ein abgeschlossenes Psychologiestudium voraus. In Italien können auch Mediziner/innen diese Ausbildung absolvieren (siehe Tabelle 3.3).

Tabelle 3.3:
Rechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildung in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie

| Staat | Berufsgruppe | Rechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildung in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie |
|---|---|---|
| Großbritannien | KP | Gemäß Artikel 15(1)-(9) des Health and Social Work Professions Order 2001 legt das HCPC *Standards of Education and Training* fest. Die von HCPC anerkannten Lehrgänge schließen mit dem „Doctorate in Clinical Psychology" ab. |
| | GP | Gemäß Artikel 15(1)-(9) des Health and Social Work Professions Order 2001 legt das HCPC *Standards of Education and Training* fest. Die von HCPC anerkannten Lehrgänge schließen zumindest auf Master-Niveau ab. |
| Italien | KP | Es gibt postgraduale Spezialisierungslehrgänge in Klinischer Psychologie. Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes Studium in Psychologie oder Medizin sowie die Berufsberechtigung als Psychologe, d. h., die Psychologen/Psychologinnen müssen in Sektion A der Psychologenkammer eingetragen sein und den geschützten Titel „psicologo" führen.<br><br>Rechtsgrundlage für die Basisqualifikation ist das Gesetz Nr. 56 vom 18. Februar 1989: Berufsordnung für Psychologen bzw. „Italienisches Psychologengesetz", Artikel 3.<br><br>Die Spezialisierungslehrgänge sind in der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 162 vom 10. März 1982, Artikel 3, - unabhängig von ihrer Fachrichtung - reglementiert.<br><br>Die Spezialisierungskurse sind universitäre Kurse, die Teilnahme ist verpflichtend. |
| | GP | Es gibt Spezialisierungslehrgänge in Gesundheitspsychologie. Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes Studium in Psychologie oder Medizin sowie die Berufsberechtigung als Psychologe, d. h., die Psychologen/Psychologinnen müssen in Sektion A der Psychologenkammer eingetragen sein und den geschützten Titel „psicologo" führen.<br><br>Rechtsgrundlage für die Basisqualifikation ist das Gesetz Nr. 56 vom 18. Februar 1989: Berufsordnung für Psychologen bzw. „Italienisches Psychologengesetz" (L. febbraio 1989, n. 56 (1). Ordinamento della professione di psicologo), Artikel 3.<br><br>Die Spezialisierungslehrgänge sind in der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 162 vom 10. März 1982, Artikel 3, - unabhängig von ihrer Fachrichtung - reglementiert.<br><br>Die Spezialisierungskurse sind universitäre Kurse, die Teilnahme ist verpflichtend. |

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 3.3 – Seite 2 von 3

| Staat | Berufsgruppe | Rechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildung in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie |
|---|---|---|
| Schweiz | KP | » Psychologieberufegesetz PsyG<br>» Psychologieberufeverordnung PsyV<br>» Verordnung über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildung AkkredV-PsyG<br><br>**Inhalte und Dauer der *theoretischen* Ausbildung**<br>Wissen und Können: mindestens 500 EH (Kurse, Seminare, Workshops, e-learning etc.)<br>Inhalte: Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes klinisch-psychologisches Wissen und Können, insbesondere in den folgenden Bereichen:<br>» Theoretische und methodologische Grundlagen<br>» Klinisch-psychologische Diagnostik und Evaluation<br>» Klinisch-psychologische und psychosoziale Interventionen<br><br>**Inhalte und Dauer der *praktischen* Ausbildung**<br>Klinische Praxis: Mindestens 3.600 Stunden supervidierte, klinisch-psychologische Tätigkeit in mindestens zwei verschiedenen, ambulanten und stationären Einrichtungen, die klinisch-psychologische Leistungen erbringen und in denen Menschen mit verschiedensten Typen psychologischer Probleme und Störungen abgeklärt, beraten, behandelt und/oder rehabilitiert werden.<br>» Eigene klinisch-psychologisch behandelte Fälle: mindestens 90 verschiedene, nachgewiesene klinisch-psychologisch behandelte Fälle unterschiedlicher Ätiologie; davon mindestens 10 umfassend dokumentierte Fälle (Fallberichte).<br>» Supervision: mindestens 150 EH<br>» Selbsterfahrung: mindestens 30 EH |
| | GP | » Psychologieberufegesetz PsyG<br>» Psychologieberufeverordnung PsyV<br>» Verordnung über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildung AkkredV-PsyG<br><br>**Inhalte und Dauer der *theoretischen* Ausbildung**<br>Theoretische und methodische Weiterbildung:<br>mindestens 400 Einheiten (Kurse, Seminare, Workshops, E-Learning etc.)<br>Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes theoretisches und methodisches Wissen insbesondere in folgenden Bereichen:<br>» Grundlagen der Gesundheitspsychologie (psycho-affektive, biologische, zwischenmenschliche, sozio-kulturelle Grundlagen)<br>» Gesundheits- und Krankheitsverhalten, deren Entwicklung und Determinanten<br>» Modelle und Interventionen der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie der Begleitung von Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen<br>» Forschungs- und Interventionsmethoden im Bereich der Gesundheitspsychologie<br>» Entwicklung und Evaluation von gesundheitspsychologischen Interventionen<br><br>**Inhalte und Dauer der *praktischen* Ausbildung**<br>» Begleitete praktische gesundheitspsychologische Tätigkeit:<br>» mind. 1 Jahr mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 50 Prozent bei einem für die öffentliche und/oder individuelle Gesundheit relevanten Arbeitgeber bzw. einer gesundheitspsychologischen Einrichtung oder<br>» mind. 900 Stunden im Rahmen eines gesundheitspsychologischen Interventions- oder Forschungsprojektes<br>» Praxisforschung: Dokumentation, Analyse und Evaluation der eigenen gesundheitspsychologischen Praxis, inkl. schriftliche Abschlussarbeit<br>» Supervision, Praxisbegleitung und -evaluation: insgesamt mindestens 150 EH verschiedener Formen von Supervision bzw. Praxisbegleitung |

Fortsetzung nächste Seite



© GÖG, EWR-Regelungen

Fortsetzung Tabelle 3.3 – Seite 3 von 3

| Staat | Berufsgruppe | Rechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildung in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie |
|---|---|---|
| Österreich | KP | Erwerb der theoretischen fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie<br>» Grundmodul mit mind. 220 EH unter Einhaltung der inhaltlichen Mindestanforderungen<br>» Aufbaumodul mit mind. 120 EH unter Einhaltung der inhaltlichen Mindestanforderungen<br><br>Erwerb der praktischen fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie<br>» Klinisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen im Ausmaß von zumindest 2.098 Stunden, unter Beachtung des § 8 Abs. 2, unter Anleitung sowie unter Fachaufsicht einer/eines KP mit zumindest zweijähriger Berufserfahrung<br>» Die Tätigkeit gemäß Abs. 1 begleitende gleichzeitige Fallsupervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 EH, die anhand konkreter dokumentierter Fallbeispiele eine unterstützende Hilfestellung und Beratung gewährleistet, davon zumindest 40 EH in Einzelsupervision<br>» Eine im Zusammenhang mit der Ausbildung zu absolvierende Selbsterfahrung im Ausmaß von zumindest 76 EH, wovon zumindest 40 EH in Einzelselbsterfahrung bei höchstens 2 Personen zu absolvieren sind<br><br>(BGBl I 2013/182 §§ 23f enthält nähere Bestimmungen.) |
| | GP | Erwerb der theoretischen fachlichen Kompetenz in Gesundheitspsychologie<br>» Grundmodul mit mind. 220 EH unter Einhaltung der inhaltlichen Mindestanforderungen<br>» Aufbaumodul mit mind. 120 EH unter Einhaltung der inhaltlichen Mindestanforderungen<br><br>Erwerb der praktischen fachlichen Kompetenz in Gesundheitspsychologie<br>» Gesundheitspsychologische Tätigkeit im Ausmaß von zumindest 1.553 Stunden, unter Beachtung des § 8 Abs. 2, unter Anleitung sowie unter Fachaufsicht einer/eines GP mit zumindest zweijähriger Berufserfahrung<br>» Begleitende gleichzeitige Fallsupervision im Rahmen eines formalen Settings in der Gesamtdauer von mind. 100 EH, die an Hand konkreter dokumentierter Fallbeispiele eine unterstützende Hilfestellung und Beratung gewährleistet, wovon mind. 30 EH in Einzelsupervision zu absolvieren sind<br>» Eine im Zusammenhang mit der Ausbildung zu absolvierende Selbsterfahrung im Ausmaß von mind. 76 EH, wovon mind. 40 EH in Einzelselbsterfahrung bei höchstens 2 Personen zu absolvieren sind<br><br>(BGBl I 2013/182§§ 14f enthält nähere Bestimmungen.) |

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG

## 3.3 Hintergrundinformationen

Tabelle 3.4:
Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie – Hintergrundinformationen

| Staat | Beruf | Informelle Hintergrundinformationen |
|---|---|---|
| Italien | KP | Ausbildung:<br>Am Ende jedes Ausbildungsjahres ist eine theoretische Prüfung als Voraussetzung für die Teilnahme im nächsten Jahr abzulegen (auch praktische Aktivitäten werden in die Prüfung mit einbezogen).<br><br>Die Statuten der Universität legen die Dauer des Spezialisierungskurses, die Liste der Unterrichtsgegenstände und ihre Verteilung, die Eingangsvoraussetzungen, Freigegenstände, Modalitäten des Besuchs der Lehrveranstaltungen, die praktischen Ausbildungsteile und die Prüfungsmodalitäten fest.<br><br>Die praktische Ausbildung ist Teil des Spezialisationskurses. |
| | GP | Ausbildung:<br>Die Statuten der Universität legen die Dauer des Spezialisierungskurses, die Liste der Unterrichtsgegenstände und ihre Verteilung, die Eingangsvoraussetzungen, Freigegenstände, Modalitäten des Besuchs der Lehrveranstaltungen und praktischen Ausbildungsteile (der/die Kursteilnehmer/in hat die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die praktische Tätigkeit in Gesundheits- und Sozialdiensten zu dokumentieren) und die Prüfungsmodalitäten fest.<br><br>Ein Spezialisierungskurs in Gesundheitspsychologie dauert vier Jahre mit insgesamt 3.200 Stunden inklusive Praxis. |
| Kroatien | KP/GP | Berufsausübung:<br>Der *Psychology Practice Act* 2003 legt fest, dass für anspruchsvollere Aufgaben wie klinisch-psychologische oder gesundheitspsychologische Tätigkeit eine angemessene Weiterbildung zu absolvieren ist. Nähere Bestimmungen obliegen der Psychologenkammer. Das durch die Weiterbildung erworbene Spezial-Zertifikat muss – so wie das Basiszertifikat des Ausgangsberufes „psiholog" – alle sechs Jahre unter Nachweis absolvierter Schulungen erneuert werden. Der Titel des Ausgangsberufs „psiholog" ist geschützt. |
| Schweiz | GP | Berufsbild:<br>„Die Gesundheitspsychologie umfasst den wissenschaftlichen und praktischen Beitrag der Psychologie zur Verbesserung und Aufrechterhaltung von Gesundheit, zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Krankheiten, zur Analyse von Risikoverhaltensweisen und der Ursachen von Gesundheitsproblemen sowie zur Verbesserung des Gesundheitssystems." (SGGPsy) |
| Schweiz | KP | Berufsdefinition:<br>„Die Klinische Psychologie beschäftigt sich auf der Grundlage psychologischer Theorien und Erkenntnisse mit psychischen, psychosomatischen und psychosozialen Störungen. Sie befasst sich in Forschung und Praxis mit der Entstehung, Prävention und Behandlung solcher Störungen." (SVKP) |

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG


© GÖG, EWR-Regelungen

# 4 Musiktherapeutinnen und -therapeuten

Der Beruf ist in Österreich, Großbritannien und Italien reglementiert:

In Großbritannien fallen Musiktherapeutinnen und -therapeuten als eigenständige Berufsgruppe in die Sparte der Kunsttherapeutinnen und -therapeuten, für die insgesamt das Berufsbild sowie Rahmenrichtlinien bezüglich Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Kompetenzen und Berufspflichten definiert sind. Regelnde Instanz ist das *Health and Care Professionals Council*, das auch das Register für Musiktherapeutinnen und -therapeuten führt.

In Italien wurde 2013 ein Gesetz verabschiedet, mit dem u. a. Musiktherapie als Beruf anerkannt wurde. Zudem gibt es Mindestanforderungen an die Ausbildung, die aus Tabelle 4.2 gibt einen Überblick über die Recherche-Ergebnisse bezüglich der Ausbildung in diesen Ländern.

Tabelle 4.1 bzw. im Anhang ersichtlich sind.

In Österreich ist das für Gesundheit zuständige Bundesministerium verantwortlich für die Registrierung der Musiktherapeutinnen und -therapeuten. Zur Regelung dieser Berufsgruppe gibt es ein eigenes Gesetz, das auch eine detaillierte Berufsbeschreibung enthält.

Die vorgesehenen Ausbildungen für Musiktherapie müssen in Großbritannien und Österreich mit einem Master-Abschluss verbunden sein. In Österreich gibt es jedoch auch die Möglichkeit der mitverantwortlichen Ausübung von Musiktherapie. Für diese ist ein Bachelor-Abschluss ausreichend.

In den übrigen recherchierten Ländern sind zwar keine rechtlichen Regelungen vorhanden, es gibt jedoch Ausbildungen:

» Musiktherapie auf Universitäts- bzw. Fachhochschulniveau: Deutschland, Frankreich, Kroatien, Schweiz

» Außeruniversitäre Ausbildungsmöglichkeiten: zusätzlich in Kroatien

Tabelle 4.2 gibt einen Überblick über die Recherche-Ergebnisse bezüglich der Ausbildung in diesen Ländern.

Tabelle 4.1:
Berufsbild, rechtliche Regelungen bezüglich der Berufsgruppe der Musiktherapeutinnen und -therapeuten

| Staat | Berufsbild, rechtliche Regelungen, Ausbildung |
|---|---|
| Großbritannien | Definition:<br>Musiktherapie ist eine etablierte psychologische Intervention, die von Musiktherapeutinnen und Musiktherapeutinnen, welche beim HCPC registriert sind, angeboten wird, um jenen Menschen zu helfen, deren Leben durch Verletzung, Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt wurde. Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten unterstützen dabei psychologischen, emotionalen, kognitiven, physischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse.<br><br>Musiktherapie ist eine psychologische Therapie, die die einzigartigen Qualitäten der Musik als Mittel zur Interaktion zwischen Therapeut/in und Klient/in verwendet. Aufmerksames Zuhören seitens der Therapeutin / des Therapeuten wird mit gemeinsamer musikalischer Improvisation kombiniert. Dabei werden Instrumente und Stimmen verwendet, sodass Menschen ungeachtet ihrer Fähigkeiten in ihrer eigenen musikalischen Sprache kommunizieren können. (Arbeitsübersetzung zu nachstehendem Originalzitat)<br><br>"Music therapy is an established psychological clinical intervention, which is delivered by HCPC registered music therapists to help people whose lives have been affected by injury, illness or disability through supporting their psychological, emotional, cognitive, physical, communicative and social needs." (BAMT 2015)<br><br>"Music therapy is a psychological therapy which uses the unique qualities of music as a means of interaction between therapist and client. Attentive listening on the part of the therapist is combined with shared musical improvisation using instruments and voices so that people can communicate in their own musical language, whatever their level of ability." (BAMT o.J.)<br><br>Tätigkeitsbereich:<br>Der Tätigkeitsbereich umfasst u. a. die öffentliche Gesundheit, Chancengleichheit für vulnerable Kinder, die Verbesserung des psychischen Wohlbefindens Erwachsener und die Versorgung einer wachsenden Zahl von demenzkranken Menschen. (BAMT)<br><br>Rechtliche Regelungen:<br>Musiktherapie fällt unter "arts therapy", daher gilt die *Health and Social Work Professions Order* 2001.<br><br>Standards des HCPC, die von registrierten Musiktherapeutinnen/-therapeuten eingehalten werden müssen:<br>» Standards of Conduct, Performance and Ethics<br>» Standards of Proficiency – Arts Therapists<br><br>Die jeweilige Ausbildung muss durch HCPC anerkannt sein.<br><br>Ausbildung:<br>Die Ausbildung in Musiktherapie erfolgt postgradual. Üblicherweise wird eine zumindest dreijährige musikalische Ausbildung vorausgesetzt, die mit einem Diplom, College-Abschluss oder Universitätsabschluss einhergeht. Anwärter/innen mit anderen Universitätsabschlüssen werden bei hohem musikalischen Können aufgenommen. Zusätzlich sind Persönlichkeits- und Eignungstests Bestandteil des Aufnahmeprozederes. (BAMT) |
| Italien | Definition:<br>Musiktherapie ist ein systematischer Prozess der Intervention, wobei die Therapeutin / der Therapeut der Klientin / dem Klienten hilft, die eigene Gesundheit zu fördern. Dabei werden musikalische Erfahrungen und jene Beziehungen verwendet, die sich durch die Interaktion als dynamische Kräfte der Veränderung entwickeln.<br>(Arbeitsübersetzung zu nachstehendem Originalzitat)<br>"Music therapy is a systematic process of intervention wherein the therapist helps the client to promote health, using music experiences and the relationships that develop through them as dynamic forces of change."[1] (Bruscia, 1988, zit. nach Rafieyan et al. 2007) |

Fortsetzung nächste Seite



© GÖG, EWR-Regelungen

Fortsetzung Tabelle 4.1 – Seite 2 von 3

| Staat | Berufsbild, rechtliche Regelungen, Ausbildung |
|---|---|
| Italien | Rechtliche Regelungen:<br>2013 wurde ein Gesetz verabschiedet, das bislang nicht reglementierte Berufe anerkennt, darunter Musiktherapie (legge 4/2013). Auch die Zertifizierung von Musiktherapeutinnen/-therapeuten durch eine der Berufsorganisationen oder durch eine „standard UNI" (Italian Institution of Regulation) wird damit geregelt. Die Berufsverbände AIM und FIM sollten bis Ende 2014 Standards für UNI erarbeiten. Es ist unklar, ob dies geschah.<br><br>Inhalte und Dauer der *theoretischen* Ausbildung:<br>Mind. 3 Jahre Dauer (ca. 1.200 Stunden) insgesamt.<br>» Musiktherapie (45 %)<br>» Musik (25 %)<br>» Psychologie (15 %)<br>» Medizin (15 %)<br><br>Inhalte und Dauer der *praktischen* Ausbildung:<br>» Praktikum: mind. 250 Stunden im Rahmen der Ausbildung<br>» Tutorium: mind. 60 Stunden im Rahmen der Ausbildung |
| Österreich | Berufsumschreibung:<br>„§ 6. (1) Die Musiktherapie ist eine eigenständige, wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, durch den Einsatz musikalischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung zwischen einem (einer) oder mehreren Behandelten und einem (einer) oder mehreren Behandelnden mit dem Ziel<br>1. Symptomen vorzubeugen, diese zu mildern oder zu beseitigen oder<br>2. behandlungsbedürftige Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern oder<br>3. die Entwicklung, Reifung und Gesundheit des (der) Behandelten zu fördern und zu erhalten oder wiederherzustellen.<br><br>(2) Die Ausübung des musiktherapeutischen Berufes besteht in der berufsmäßigen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, insbesondere zum Zweck der<br>1. Prävention einschließlich Gesundheitsförderung,<br>2. Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen,<br>3. Rehabilitation<br>4. Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich Supervision sowie<br>5. Lehre und Forschung<br><br>(3) Die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie ist den Musiktherapeuten/Musiktherapeutinnen vorbehalten. Anderen Personen als Musiktherapeuten/Musiktherapeutinnen ist die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie verboten. Berufsmäßige Ausübung (Berufsausübung) der Musiktherapie liegt vor, wenn Musiktherapie regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage einschließlich einer nebenberuflichen Einkommensquelle zu erzielen.<br><br>(4) Die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nur zu einem Träger einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim, einer Behinderteneinrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung zulässig." (BGBl I 2008/93)<br><br>Rechtliche Regelungen:<br>Musiktherapiegesetz MuthG (BGBl I 2008/93) |

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 4.1 – Seite 3 von 3

| Staat | Berufsbild, rechtliche Regelungen, Ausbildung |
|---|---|
| Österreich | Ausbildung:<br>„… Ausbildung für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie<br><br>§ 9. (1) Wer die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie beabsichtigt, hat nach Erlangung der Universitätsreife als Ausbildung<br>1. ein Bachelorstudium der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder<br>2. einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule<br><br>erfolgreich zu absolvieren.<br><br>(2) Die Ausbildung hat die für eine mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie nach bestem Wissen und Gewissen erforderlichen theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte einschließlich des Erwerbs von klinischer Krankenbehandlungserfahrung unter besonderer Berücksichtigung der klinisch-psychologischen, medizinischen und psychotherapeutischen wissenschaftlichen Grundlagen zu umfassen.<br><br>(3) Im Rahmen der Ausbildung sind jedenfalls<br>1. Selbsterfahrung im Umfang von zumindest 200 Einheiten,<br>2. Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Musiktherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen, von zumindest 30 Einheiten sowie<br>3. Fragen der Ethik im Umfang von zumindest 30 Einheiten vorzusehen.<br><br>Ausbildung für die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie<br><br>§ 10. (1) Wer die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie beabsichtigt, hat nach Erlangung der Universitätsreife als Ausbildung<br>1. ein Diplomstudium der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder<br>2. einen Fachhochschul-Diplomstudiengang der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule oder<br>3. nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie ein Masterstudium der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder<br>4. nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie einen Fachhochschul-Masterstudiengang der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule<br><br>erfolgreich zu absolvieren.<br><br>(2) Die Ausbildung hat die für eine eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie nach bestem Wissen und Gewissen erforderlichen theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte einschließlich des Erwerbs von klinischer Krankenbehandlungserfahrung unter besonderer Berücksichtigung der klinisch-psychologischen, medizinischen und psychotherapeutischen wissenschaftlichen Grundlagen zu umfassen.<br><br>(3) Im Rahmen der Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedenfalls<br>1. Selbsterfahrung im Umfang von zumindest 200 Einheiten,<br>2. Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Musiktherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen, von zumindest 60 Einheiten sowie<br><br>Fragen der Ethik im Umfang von zumindest 60 Einheiten vorzusehen. (4) Im Rahmen der Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 sind jedenfalls<br>3. Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Musiktherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen, von zumindest 30 Einheiten und<br>4. Fragen der Ethik im Umfang von zumindest 30 Einheiten vorzusehen."<br><br>(BGBl I 2008/93) |

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG


© GÖG, EWR-Regelungen

Tabelle 4.2:
Qualifikationen/Weiterbildungsangebote in Musiktherapie bzw. im Rahmen von Kunsttherapie-Ausbildungen in Ländern ohne rechtliche Regelungen zur Berufsgruppe und ohne Berufsberechtigungen

| Staat | Ausbildung |
|---|---|
| Deutschland | Ausbildungen im staatlichen Tertiärbereich<br>» Grundständiger Studiengang (Bachelor; Hochschule Heidelberg)<br>» Div. Aufbaustudiengänge (Master)<br><br>Zudem gibt es privatrechtliche Ausbildungen, deren Abschlüsse von der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft als Bestandteil zur Zertifizierung „Musiktherapeut/in DMtG“ anerkannt sind.<br><br>(http://www.musiktherapie.de/musiktherapie/studium-ausbildung/deutschland.html) |
| Frankreich | Musiktherapie ist eine postgraduelle Ausbildung, die im Allgemeinen für Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/Psychologen, Erzieher/innen, Pflegepersonen, Musiklehrer/innen und Musiker/innen zugänglich ist.<br><br>Es gibt Ausbildungsgänge an Universitäten sowie an privat organisierten Instituten.<br><br>Die Ausbildungen sind psychodynamisch, verhaltenstherapeutisch oder kognitiv orientiert oder sind im Rahmen von psychologisch-pädagogischen oder psychosozialen Ansätzen u. ä. konzipiert. |
| Kroatien | Die Universität Zagreb (Faculty of Education and Rehabilitation Sciences) bietet einen vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit anerkannten Kurs an, in dessen Rahmen die Spezialisierung auf Musiktherapie möglich ist. (Modul „Arts/Expressive Therapies“). Die Ausbildung wird mit dem “Master of Education and Rehabilitation“ abgeschlossen. (EMTC o.J.) Die Absolventinnen/Absolventinnen erhalten derzeit NICHT den Titel „art therapist“.<br><br>Das Postgraduate-Studium richtet sich vorwiegend an Studierende, die bereits an einer der Fakultäten oder Colleges graduierten (Faculty of Education and Rehabilitation Sciences at the University of Zagreb, School of Medicine, Faculty of Philosophy - Humanities, Academy of Fine Arts etc.) und sich für die Gebiete “psychosocial rehabilitation, remedial education, sophrology, psychotherapy and arts/expressive therapies” interessieren. Damit sind Pädagoginnen/Pädagogen, Mediziner/innen, Theologinnen/Theologen, Rehabilitationsexpertinnen und -experten sowie Absolventinnen/Absolventen der Musik- und Kunstakademien angesprochen.<br><br>Es gibt Zusatzausbildungen in „art therapies“ außerhalb der Universität, die stark variieren. ((ECArTE 2014) |
| Schweiz | **Ausbildungsgänge und -inhalte**<br>Dauer der Ausbildung insgesamt 3-4 Jahre, berufsbegleitend<br>Voraussetzungen:<br>» Mindestalter von 24 bis 26 Jahren<br>» Erstberuf in einem human-/sozialwissenschaftlichen oder musikalischen Bereich<br>» Eigentherapie<br>» Musizier- und Improvisationspraxis<br><br>Theorie 100 Stunden<br>» Geschichte der Musiktherapie<br>» Allgemeine und spezielle Ansätze der Musiktherapie<br>» Forschungsansätze im Umfeld der Musiktherapie<br>» Berufskunde<br>» Ethik |

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 4.2

| Staat | Ausbildung |
|---|---|
| Schweiz | Methodik 250 Stunden<br>» Grundlegende Elemente der aktiven und rezeptiven Musiktherapie<br>» Interventionspraxis<br>» Diagnostik und Indikation<br>» Gesprächsführung<br>» Übergänge zwischen Sprache und Musik<br>» Methodik in den Hauptberufsfeldern: Erwachsenen-Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Heilpädagogik<br>» Methodik in den speziellen Berufsfeldern: Palliativ-Medizin, Onkologie, Geriatrie, Neurorehabilitation, Psychosomatik<br>» Psychotherapeutische Ansätze der Musiktherapie<br>» Institutionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit<br>» Setting, Dokumentation<br><br>Psychologie 150 Stunden<br>» Allgemeine Psychologie<br>» Entwicklungs-, Lern- und Sozialpsychologie<br>» Gruppendynamik<br>» Klinische Psychologie<br>» Hauptströmungen der Psychotherapie<br><br>Medizinisch-klinische und heilpädagogische Grundlagen 200 Stunden<br><br>Anatomie, Physiologie, Psychopharmakologie, Neurologie mind. 50 Stunden (Gesundheits- und Krankheitslehre)<br><br>Psychopathologie mind. 50 Stunden (Psychosomatik, Suchtkrankheiten, Gerontopsychiatrie, Psychiatrie, Neurosenlehre)<br><br>Heilpädagogik mind. 50 Stunden<br>» Allgemeine Heilpädagogik<br>» Spezielle heilpädagogische Fragestellungen<br><br>Musik 100 Stunden<br>» Persönliche Musizier- und Spielpraxis<br>» Musiktherapeutische Improvisation<br>» Musikrezeption<br>» Musik und Bewegung, Atem- und Körperarbeit<br>» Stimme<br><br>Musiktherapeutische Selbsterfahrung 200 Stunden<br><br>Einzel-Lehrmusiktherapie mind. 50 Stunden à 60 Min.- ausschließlich bei Therapeutinnen/Therapeuten, zu denen der/die Antragssteller/in in einem neutralen Verhältnis steht.<br><br>Musiktherapeutische Selbsterfahrungsgruppen mind. 150 Stunden à 60 Min. |

Quellen: div. Auskunftsstellen, s. Literaturverzeichnis; Darstellung: GÖG


© GÖG, EWR-Regelungen

# Literatur

Bednar, Waltraud; Eggerth, Alexander; Lanske, Paula (2011): EWR-Regelungen: Regelungen der Berufsgruppen Psychotherapie, Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie, Musiktherapie in den Mitgliedstaaten des EWR sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Gesundheit Österreich GmbH - ÖBIG, Wien

Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft (o.J.): http://www.musiktherapie.de/musiktherapie/studium-ausbildung/deutschland.html [Zugriff am 15.11.2016]

European Music Therapy Confederation (EMTC): Country Reports. http://emtc-eu.com/country-reports/ [Zugriff am 15.10.2015]

NHS choices (2016): Psychotherapy. Overview. Introduction. http://www.nhs.uk/conditions/Psychotherapy/Pages/Introduction.aspx [Zugriff am 15.11.2016]

BMGF (Stand vom 04.12.2014): Patientinnen/Patienten-Information über die in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Methoden. Online unter: http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/5/5/5/CH1452/CMS1143559577254/patienteninformation_psychotherapiemethoden_20141204.pdf [Zugriff am 7.7.2016]

National Health Service NHS (o.J.): Health Careers. Psychotherapist. Online unter https://www.healthcareers.nhs.uk/explore-roles/psychological-therapies/psychotherapist [Zugriff am 15.11.2016]

Rafieyan R, Ries R. (2007): A Description of the Use of Music Therapy in Consultation-Liaison Psychiatry. *Psychiatry (Edgmont)*. 4(1):47-52

Schweizerischer Bundesrat (2009): Botschaft zum Psychologieberufegesetz. https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2009/6897.pdf [Zugriff am 15.11.2016]

# Rechtliche Regelungen

## Deutschland

*Psychotherapie/Psychologie*

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG). Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl I S. 886) geändert worden ist.
https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/BJNR131110998.html [Zugriff am 15.11.2016]

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/psychth-aprv/BJNR374900998.html [Zugriff am 15.11.2016]

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist. http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kjpsychth-aprv/gesamt.pdf [Zugriff am 26.1.2017]

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesauschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) in der Fassung vom 19. Februar 2009 veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 58 (S. 1 399) vom 17. April 2009 in Kraft getreten am 18. April 2009 zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Juni 2016 veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 15.02.2017 B2) in Kraft getreten am 16.02.2017. https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1266/PT-RL_2016-11-24_iK-2017-02-16_WZ.pdf [Zugriff am 29.3.2017]

Website des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie nach § 11 PsychThG. http://www.wbpsychotherapie.de/

## Frankreich

*Psychotherapie*

Article 52 de la loi 2004-806 du 9 août 2004 et Décret n° 2010-534 du 20 mai 2010. https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexteArticle.do;jsessionid=29099E3CA429A7596FAF2E27718BF4D6.tpdjo13v_3?idArticle=JORFARTI000001073624&cidTexte=JORFTEXT000000787078&dateTexte=29990101&categorieLien=id [Zugriff am 15.11.2016]


© GÖG, EWR-Regelungen

### Großbritannien

Health and Social Work Professions Order 2001 (2002 No. 254)
http://www.legislation.gov.uk/uksi/2002/254/contents/made bzw. http://www.hpc-uk.org/assets/documents/10003bb0hcpc-consolidatedhswporder.pdf [Zugriff am 15.11.2016]

### Italien

*Psychotherapie*
Legge 18 febraio 1989 n. 56 e successive modifiche ed integrazioni; DM 11 dicembre 1998, n. 509 Regolamento recante norme per il riconoscimento degli Istituti abilitati ad attivare corsi di specializzazione in psicoterapia della durata di almeno 4 anni ai sensi dell'art. 17, c. 96 della L. 15 maggio 1997 n. 127. http://www.psy.it/allegati/legge_56_1989_02_18.pdf [Zugriff am 15.11.2016]

### Kroatien

*Psychologie*

Psychology Practice Act 2003. Narodne novine no. 47, 25.03.2003, Number: 01-081-03-969/2. Zagreb, 20th March 2003.

### Schweiz

*Psychologie / Psychotherapie*

Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091366/201608010000/935.81.pdf [Zugriff am 16.11.2016]

## Österreich

*Psychotherapie*

BGBL I 361/1990: 361. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz). Wien. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010620 (Zugriff am 15.11.2016)

Bundesgesetz über die Niederlassung und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs von Psychotherapeuten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum BGBl I 2016/9 § 3a Abs 1) https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011158 (Zugriff am 1.2.2017)

*Psychologie*

BGBL I 182/2013: 182. Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin" oder „Psychologe" und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013). Wien. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008552&FassungVom=2016-11-15 (Zugriff am 15.11.2016)

*Musiktherapie*

BGBl I 93/2008: 93. Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz – MuthG). Wien. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005868 (Zugriff am 15.11.2016)


© GÖG, EWR-Regelungen